

# **R e g l e m e n t**

## **über die Kanalisation**

### **1. Allgemeines**

Die Politische Gemeinde Münsterlingen erstellt und unterhält die zur Ableitung von Abwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken in die Abwasserreinigungsanlage Riet-wiesen notwendigen Anlagen.

### **2. Rechtsverhältnisse**

Dieses Reglement, das Baureglement, die Perimeterordnung und die dazugehörigen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und allen Grundeigentümern in der Gemeinde in bezug auf die Ableitung von Abwässer.

### **3. Verwaltung**

Bau, Betrieb und Unterhalt der Kanalisation unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Über das Kanalisationswesen wird keine separate Rechnung geführt. Diese ist in der ordentlichen Gemeinderechnung enthalten.

### **4. Ausbau des Kanalisationsnetzes**

- 4.1 Der Ausbau der Gemeindekanalisation erfolgt aufgrund des generellen Kanalisations-Projektes nach Massgabe des Bedürfnisses. Siehe auch Baureglement § 13 Perimeterordnung Abs. II.
- 4.2 Die Gemeinde erstellt die erforderlichen Hauptleitungen und die dazugehörigen Schächte. Sie werden in der Regel in öffentlichen Grund und Boden verlegt.
- 4.3 Muss aus technischen Gründen privater Grund beansprucht werden, hat die Gemeinde das Durchleitungsrecht, welches im Grundbuch einzutragen ist. Auf berechnete und erfüllbare Wünsche der Privateigentümer ist bei der Leitungsführung Rücksicht zu nehmen. Verursachter Schaden beim Bau der Leitung ist zu vergüten.

### **5. Anschluss der Grundstücke**

- 5.1 Im Bereiche der Gemeindekanalisation sind alle Grundstücke auf Kosten der Grundeigentümer anzuschliessen. Der Gemeinderat kann für den Anschluss Termine festlegen.

- 5.2 Ausnahmen sind nur zulässig bei unbebauten Grundstücken, solange der natürliche Abfluss von Wasser zu keinen Beanstandungen führt.
- 5.3 Jedes Grundstück ist in der Regel für sich an die Kanalisation anzuschliessen. Werden von der Ortsbehörde gemeinsame Anschlüsse für mehrere Grundstücke bewilligt, oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Beginn der Arbeiten die daraus entstehenden Rechte und Pflichten durch Eintragung im Grundbuch zu regeln.
- 5.4 Die Anschlussleitungen sind von den Grundeigentümern nach den Anordnungen des Gemeinderates zu erstellen und zu unterhalten.
- 5.5 Für die Erstellung oder Abänderung einer Grundstücksentwässerungsanlage ist die Bewilligung beim Gemeinderat einzuholen. Dem schriftlichen Gesuch sind neben Situations- und Profilplänen, die alle nötigen technischen Daten enthalten sollen, auch Angaben über die Art und Herkunft der abzuleitenden Abwässer beizulegen.
- 5.6 Die Anschlüsse werden durch einen Beauftragten des Gemeinderates kontrolliert und abgenommen. Die Kosten hierfür hat der Grundbesitzer zu bezahlen.

## **6. Vorschriften über die Art des abzuleitenden Abwassers**

- 6.1 Das dem Kanalisationsnetz zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die bauliche Teile noch den Betrieb der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage stört und schädigt.
- 6.2 Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffe in die Kanalisation zu leiten:

Gase und Dämpfe; giftige Stoffe; feuer- und explosionsgefährliche Stoffe; Stoffe, welche zu Verstopfungen der Anlage Anlass geben können, wie Küchenabfälle, Textilien, Asche oder Sand; Öle und Fette; Säuren und Laugen; grössere Mengen von Wasser mit höheren Temperaturen als 40° C; etc.
- 6.3 Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben wird nur in die Gemeindekanalisation aufgenommen, wenn es ausreichend vorbehandelt ist. Mit dem Anschlussgesuch für solches Abwasser ist das Projekt für die vorgesehenen Massnahmen vorzulegen.
- 6.4 Wer schädliche Stoffe in die Kanalisation einführt, haftet für allfällige Schäden und kann im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung straffällig werden.

## **7. Bau und Unterhalt der Anlagen**

- 7.1 Für den Bau der Sammelkanäle, der Hausanschlüsse und der Vorreinigungsanlagen sind die Vorschriften des Kantonalen Amtes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sowie die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute massgebend.

- 7.2 Die Gemeinde unterhält die Sammelkanäle und die zugehörigen Schächte.
- 7.3 Der Unterhalt und die Reinigung der Hausanschlüsse und Vorreinigungsanlagen ist Sache der Grundeigentümer. Vorreinigungsanlagen, z.B. Ölabscheider sowie Sammelschächte sind nach Notwendigkeit, jedoch mind. einmal pro Jahr, zu reinigen.
- 7.4 Der Grundeigentümer haftet für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Anlagen verursacht wird.

## **8. Beiträge und Gebühren**

- 8.1 Die öffentlichen Kanäle werden von der Gemeinde finanziert, soweit die Kosten nicht durch Staatsbeiträge und Beiträge der Grundeigentümer gedeckt werden.
- 8.2 Die Grundeigentümer haben gemäss Perimeterordnung vom 24. Juni 1970, Beiträge an die Erstellungskosten zu leisten.
- 8.3 Für den Unterhalt der Kanalisation und die Deckung des Betriebskostenanteiles unserer Gemeinde an die Abwasserreinigungsanlage Rietwiese wird eine Schwemm-gebühr erhoben. Diese wird aufgrund des Wasserverbrauches verrechnet. Für Gewerbe- und Industriebetriebe können nach Massgabe der Art und Menge des Abwassers besondere Vereinbarungen getroffen werden.
- 8.4 Die Höhe der Schwemmgebühr wird jeweils an der Budget-Gemeindeversammlung für das laufende Jahr festgelegt.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1 Dieses Reglement ersetzt alle früheren Bestimmungen über das Kanalisationswesen der Politischen Gemeinde Münsterlingen.
- 9.2 In besonderen Fällen, welche in vorstehendem Reglement nicht erwähnt sind sowie die Differenzen über die Auslegung und Anwendung dieses Reglementes entscheidet die Ortsbehörde im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Vorbehalten bleibt das Beschwerderecht.
- 9.3 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 25. Februar 1974 sofort in Kraft.